



Regierungsrat

Luzern, 19. Oktober 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 663

Nummer: P 663
Eröffnet: 13.09.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 19.10.2021 / Ablehnung wegen Erfüllung
Protokoll-Nr.: 1220

Postulat Amrein Ruedi und Mit. über eine rasche Regelung der Finanzierung von energiesparenden Massnahmen bei der Sanierung von Dächern und Fassaden im Nachgang zum Gewitter vom 28. Juni 2021

Die Durchführung des kantonalen Förderprogramms Energie erfolgt jeweils nach den Vorgaben der Prozessbeschreibung des Bundesamtes für Energie (BFE). Grundlage für die Förderung ist Artikel 34 des CO₂-Gesetzes betreffend Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden. Die sogenannten «globalbeitragsberechtigten Massnahmen» sind im harmonisierten Fördermodell der Kantone 2015 (HFM 2015) aufgeführt. Es gelten die im HFM 2015 definierten Bedingungen, insbesondere muss das Gesuch jeweils zwingend vor Baubeginn eingereicht werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist beim Förderprogramm des Bundes in der Regel nicht möglich.

Bei den Unwetterereignissen vom Juni 2021 wurden zahlreiche Dächer und Fassaden beschädigt beziehungsweise total zerstört. Insbesondere bei den Dächern mit einem Totalschaden musste schnell und unbürokratisch gehandelt werden. Für die Anmeldung beim regulären Förderprogramm Energie gelten die allgemeinen Förderbedingungen des Bundes. Aufgrund der Dringlichkeit der anstehenden Arbeiten wird es aber für zahlreiche Eigentümerinnen und Eigentümer nicht möglich sein, die nationalen Vorgaben, insbesondere die Einreichung des Gesuches vor Baubeginn, einhalten zu können.

Um die Chance in dieser schwierigen Situation dennoch nutzen und die Eigentümerinnen und Eigentümer unterstützen zu können, deren Gebäudehülle (Dach oder Fassade) bei den Unwettern im Juni 2021 einen Totalschaden erlitten hat und die ihr Gebäude bei der nötigen Instandsetzung sogleich energetisch sanieren möchten, haben wir bereits im Juli 2021 ein pragmatisches Vorgehen gewählt, das mit der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) abgestimmt wurde: Der Totalschaden an der Gebäudehülle muss bei der GVL angemeldet sein, jedoch verzichtet der Kanton auf eine Gesuchseingabe vor Baubeginn. Die Förderbedingungen wurden in einem entsprechenden [Informationsblatt](#) festgehalten.

Im Grundsatz gelten weiterhin die allgemeinen Förderbedingungen des Bundes, insbesondere sind dies die folgenden Vorgaben:

- Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt;
- Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile: $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$;
- U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens $0,07 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ betragen;
- für geschützte Bauten oder Bauteile können Erleichterungen gewährt werden;
- Flächenbeitrag von 40 Franken pro m² wärmegeprägtes Bauteil (ohne Fenster).

Bei den folgenden Punkten wurden Erleichterungen in Kraft gesetzt:

- Mindestförderbetrag 1000 Franken (anstelle von 3000 Franken);
- bei einem Kaldach wird der Estrichboden angerechnet;
- förderberechtigt sind alle Gebäude unabhängig vom Baujahr (anstelle ab Jahr 2000);
- das Beitragsgesuch muss nicht vor Baubeginn eingereicht werden und alle nach den Unwetterschäden ausgeführten (Sofort-)Massnahmen zur Wärmedämmung können abgerechnet werden;
- die Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus ab 10'000 Franken Förderbeitrag pro Antrag entfällt;
- eine vorgängige Anmeldung entfällt. Die Abschlussmeldung muss bis spätestens 30. Juni 2022 bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden.

Festzuhalten bleibt, dass auch mit den Sonderbeiträgen des Kantons grundsätzlich nur Massnahmen gefördert werden, welche eine Verbesserung der Wärmedämmung umsetzen und somit einen Beitrag zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden leisten. Aufgrund der gewährten Erleichterungen sind die kantonalen Beiträge im Rahmen der «Sonderbeiträge für energetische Sanierung» nicht beim Bund anrechenbar, bzw. keine globalbeitragsberechtigten Massnahmen und müssen vollständig durch den Kanton finanziert werden. Wir rechnen mit einem Abschluss des Programms per Ende des Jahres 2022.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass wir das Anliegen des Postulats bereits umgesetzt haben. Wir beantragen Ihrem Rat deshalb, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.